

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Band:** 20 (1923)

**Heft:** 3

**Artikel:** Organisation von Individual-Armenstatistiken

**Autor:** Feld, Wilhelm

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837554>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 21.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.  
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

20. Jahrgang

1. März 1923

Nr. 3

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Organisation von Individual-Armenstatistiken.

Von Dr. Wilhelm Feld.

In Verfolg meiner früheren Ausführungen über Fürsorgestatistik möchte ich auf das lehrreiche Beispiel des Armenraad in Amsterdam hinweisen, welcher in mustergiltiger Weise gezeigt hat, was sich bei ernsthaftem Willen an wertvoller Fürsorgestatistik erreichen läßt. Vor mehreren Jahrzehnten hatte sich Michler bereits große Verdienste erworben durch Anlage des Landes-Armenkatasters für Steiermark, über das er, die allgemeine Einführung derartiger Zentralzettelkataloge der Unterstützten empfehlend, wiederholt dem internationalen statistischen Institute berichtete. Vergl. dessen Bulletin XIII/2 und XIV/2. Ihm ist auch die wertvolle Statistik Steiermarks von 1896 zu verdanken. — In Amsterdam hat man 1914 ein „Centraal Register“ der Unterstützten angelegt, dem die meisten der an der Armenpflege beteiligten Organisationen der freien Liebestätigkeit, der privaten Vereine, der Kirchengemeinden wie auch das städtische Armenamt (Burgerlijk Armbestuur) regelmäßig Name und Wohnung der Unterstützten sowie die ihnen geleisteten Hilfen mitteilen. Das Register wird auf dem Bureau des Armenraad geführt. Im Jahre 1918 prüfte ein besonderer Ausschuß desselben die angesammelten Materialien auf ihre statistische Verwendbarkeit. Er wurde nach seinem günstigen Bericht<sup>1)</sup> umgewandelt in einen ständigen Ausschuß für die Statistik und mit der Ueberwachung der baldigst einzurichtenden Erhebungen betraut. Vorsitzender ist der Leiter des statistischen Amtes der Stadt Amsterdam, Dr. J. G. van Zanten, der bereits 1897 in seiner Doktordissertation<sup>2)</sup> das Programm armenstatistischer Untersuchungen umrissen hatte.

Das Kataster des Armenraad enthält nun aber für die meisten Fälle nichts über die persönlichen Verhältnisse der Unterstützten. Da indes die Akten der einzelnen Fürsorgeinstitutionen meist genügende Angaben aufweisen, so war, als man die zentrale Durchführung einer Armenstatistik erwog, bezüglich Beschaffung des Materials in der Hauptsache nur ein Weg zu finden, die bei den Institutionen bereits vorhandenen Angaben nun beim Armenraad zusammen

<sup>1)</sup> „Rapport over de inrichting van een armenstatistiek te Amsterdam“ — Geschriften van den Armenraad, No. 2.

<sup>2)</sup> „Beschouwing over de wijze, waartoe de Armenzorg behoort beschreven te worden.“ Mede gedrukt voor de leden van de Vereeniging voor de Staathuishoudkunde en de statistiek 1897.

zu bekommen, damit auf dessen Bureau deren Uebertragung auf die Zählkarten erfolgen könne. Es ergaben sich schließlich mehrere Wege. Die Angaben wurden entweder durch das Personal des Armenraad gesammelt oder an dessen Bureau durch das eigene Personal der betreffenden Fürsorgestellen mitgeteilt. Diese beiden Verfahren, wo an der zentralen Stelle des Armenraad die Zählkarten einheitlich ausgefüllt wurden, erwies sich namentlich zur Beurteilung der Grenzfälle geeigneter als die Ablieferung der fertigen Zählkarten an den Armenraad, wie sie seitens der städtischen Armenpflege geschah. Bei einigen der beteiligten Wohlfahrtseinrichtungen war es wegen der Einfachheit ihrer Geschäftsführung nötig, ihnen für jeden neu gemeldeten Unterstützungsfall einen Fragebogen über die für die Statistik unentbehrlichsten Angaben zuzusenden. Im übrigen können manche Angaben nachgeprüft werden durch nochmalige Besuche bei den Unterstützten (Belästigung derselben wird aber sorgfältig vermieden), durch Rücksprache mit den Armenpflegern, durch Einsicht in die Einwohnermeldekarten und bezüglich der Altersrenten durch Nachfrage bei der Reichsversicherungsbank.

An der Statistik haben sich (außer ganz wenigen kleinen Stellen mit nur einigen hundert Armen) fast alle Einrichtungen für Armenpflege in der Stadt beteiligt, im ganzen bisher 24, darunter alle größeren. Die Zählung umfaßt mindestens 95 % aller Unterstützten. Und zwar für 1919 (1920) fast 13,700 (11,500) unterstützte Parteien, von denen nahezu 5000 (2700) im Laufe des Beobachtungsjahres neu in die Unterstützung eingetreten waren. Für diese „neuen“ Fälle sind die Nachweise am ausführlichsten; dagegen mußte für die je über 8800 Parteien, die bereits vor Beginn des betreffenden Jahres in Unterstützung standen, eine Reihe von Muszählungen unterbleiben, weil es nicht möglich war, deren Stand für das Beobachtungsjahr festzustellen, indem die Akten die Verhältnisse zu einem früheren Zeitpunkte aufgenommen hatten. Diese früheren Verhältnisse sollten aber nicht in der Statistik erscheinen, welche ein Bild des gegenwärtigen Zustandes zu geben, bestimmt ist.

Und zwar kommt es vor allem darauf an, die Lebensumstände der eigentlichen Armenbevölkerung darzustellen. Also kein Bild der Armenpflege und auch keine Statistik aller irgendwie Unterstützten. Es fehlen deshalb die ganz vorübergehend einmalig und mehr zufällig Unterstützten. Aus dem gleichen Grunde wie wegen der notwendigen Beschränkung der Arbeit sind auch die Ansassen der Pflegehäuser fortgelassen.

Bisher ist die Statistik zweimal erschienen, unter der Leitung von R. Verdouck, dem Chef der Abteilung Statistik und Zentralregister des Bureau des Armenraad. Man beabsichtigt, eine Auswahl dazu geeigneter Tabellen dauernd alle Jahre herauszubringen, welche die Veränderungen in der Armenbevölkerung erkennen lassen. Andere Nachweise sollen zunächst nur alljährlich gegeben werden, bis sie einen höheren Grad von Zuverlässigkeit erreicht haben, besonders die über die Verarmungsursachen, die erst durch öftere Wiederholung „reif“ werden, sich „auswachsen“ sollen, indem die die Ursachen feststellenden Armenpfleger sich langsam in die richtigen Gesichtspunkte einzuleben haben. Die beiden vorliegenden Bände ) umfassen: Alter und Familienstand der Unterstützten, Konfession, Zahl und Alter der Kinder, Beruf, Aufenthaltsdauer in Amsterdam, Wohnverhältnisse (in Kombination mit Kinderzahl, Mietzins usw.), Armutsurtsachen und

1) „De Toestand van de geldelijk ondersteunde Armen te Amsterdam“ für 1919 bezw. 1920 = Statistische Mededeelingen van den Armenraad te Amsterdam, in Samenwerking met het Bureau van Statistiek der Gemeente uitgegeven door het Centraal Bureau voor waatsch. Hulpbetoon. No. 1 und No. 2. Amsterdam, Stadsdrukkerij, 1921 und 1922.

Unterstützungsanlässe in gegenseitiger Kombination und die Unterstützungen. Den Tabellen sind knappe, einführende Texte von je 1—2 Seiten vorgestellt, mit französischer Uebersetzung. Hoffentlich erfolgt nach einigen weiteren Jahren eine eingehende wissenschaftliche Analyse des angesammelten Materials, wobei zugleich die Ergebnisse der andern Armenstatistiken des In- und Auslandes vergleichsweise herangezogen werden. Denn solche Statistiken bestehen ja bereits über manche der in Amsterdam erhobenen Beziehungen. Die Meinung des Vorwortes, daß es sich hier um „een geheel nieuwe arbeid“ gehandelt habe, für die es kein einziges Vorbild gebe, trifft nicht so ganz zu <sup>1)</sup>. Und der Kenner der armenstatistischen Methodik begegnet denn auch oft ihm wohl vertrauten Verfahren. Er sieht aber zugleich, mit wie vorbildlicher Gründlichkeit die Bearbeiter sich in die Methodik vertieft haben und bestrebt waren, überall das beste Verfahren auszuwählen.

## **Bundesrechtliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.**

### X.

Der Berner A., seit Mai 1918 in der Stadt Bern polizeilich gemeldet, erkrankte an Lungentuberkulose und war im Jahr 1919 und 1920 als Militärpatient in einem Sanatorium und einem Spital. Unterm 17. Februar 1921 meldete er sich in Basel an, wurde dann aber geisteskrank und im März zunächst wiederum als Militärpatient in eine Privatklinik verbracht, dann vom 1. August 1921 auf Kosten der Armenbehörde der Stadt Bern in einer Irrenanstalt interniert. Bern verlangte nun für die Unterstützung während der Monate August, September und Oktober 1921 Rückerstattung von Basel, unter Berufung auf Art. 3, Abs. 2 des Konkordates, wonach der Wohnkanton, wenn während der zweijährigen Karenzzeit Unterstützungsbedürftigkeit eintritt, für die ersten drei Monate die ganze Unterstützung zu leisten hat. Ferner machte Bern geltend, in Konkordatsangelegenheiten seien die zivilrechtlichen Bestimmungen über den Wohnsitz maßgebend; gemäß Art. 23, 24 und 26 B.G.B. habe A. trotz seines Wegzuges von Basel seinen dortigen Wohnsitz beibehalten, da durch seine Verlegung in eine Anstalt kein neuer Wohnsitz begründet worden sei und der einmal begründete Wohnsitz einer Person bestehen bleibe bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes. Baselstadt dagegen vertrat die Auffassung, daß in Konkordatsangelegenheiten nicht der gesetzliche Wohnsitz nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, sondern der tatsächliche Aufenthalt maßgebend sei; da nun A. im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Armenunterstützung sich nicht mehr in Basel aufgehalten habe, könne Baselstadt nicht als Wohnkanton in Betracht fallen und sei daher auch nicht unterstützungspflichtig. Weiter berief sich Baselstadt auf Art. 2, Abs. 2

<sup>1)</sup> Einen ausführlichen Ueberblick über einen großen Teil der bisherigen methodischen Leistungen habe ich in meinem soeben für die neue Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften abgeschlossenen Artikel zu geben versucht, auf Grund des Materials, das ich vor 10 Jahren auf dem statistischen Amt der Stadt Zürich gesammelt hatte für eine Abhandlung über den gleichen Gegenstand, die als Einleitung zu einer von privater Seite mit großer Hingabe und armenpflegerischer Sachkunde durchgeführten Erhebung über die Zürcher Armenbevölkerung geplant war. — Hoffentlich läßt sich die Verfasserin doch bewegen, ihre treffliche Arbeit der Öffentlichkeit zu übergeben. Sie braucht den Vergleich mit der Amsterdamer Statistik nicht zu scheuen und würde sowohl für die armenstatistische Methodik wie auch für manche Fragen der Armenpraxis und Armentheorie wesentliche Anregungen geben.